



Richtlinie

Förderung der Tagesbetreuungseinrichtungen mit den Mitteln des Zweckzuschusses aus dem Zukunftsfonds, FAG KLBG/4154BI-KG/KB14

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Klosterneuburg hat in seiner Sitzung am 07.03.2025, TOPkt. Ö 6.1 gemäß § 35 Z 1 NÖ Gemeindeordnung in Zusammenhang mit der Richtlinie des Landes NÖ über die Gewährung von Zweckzuschüssen zur Unterstützung der Erreichung der für den Zukunftsfonds im Bereich Elementarpädagogik festgelegten Ziele, gültig ab 1.9.2024, K4-GV-308/032-2023, wie folgt beschlossen:

1. Präambel

Die Richtlinie des Landes NÖ über die Gewährung von Zweckzuschüssen wurde im Dezember 2024 veröffentlicht. Sie gilt rückwirkend ab 1.9.2024 und ist bis 31.12.2026 gültig. Die Auszahlung der Zweckzuschüsse an die Gemeinden erfolgt jährlich in zwei Tranchen und ist wertgesichert.

Die privaten Rechtsträger haben keinen rechtlichen Anspruch auf eine automatische Weiterleitung der Zweckzuschüsse durch die Gemeinde. Dennoch gewährt die Stadtgemeinde Klosterneuburg eine Förderung aus den Mitteln des Zweckzuschusses nach den folgenden Bestimmungen.

2. Voraussetzungen und Ablauf

- (1) Die Tagesbetreuungseinrichtung muss ihren Sitz in der Stadtgemeinde Klosterneuburg haben und gemäß § 6 NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 allgemein zugänglich und nicht auf Gewinn gerichtet sein.
- (2) Die Tagesbetreuungseinrichtung muss sämtliche Voraussetzungen der Richtlinie des Landes NÖ „Förderung für eine beitragsfreie Vormittagsbetreuung für unter 3-jährige Kinder in NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen“ vom 1.9.2023 erfüllen und die entsprechende Förderung vom Land auch erhalten haben.
- (3) Der Betreiber der NÖ Tagesbetreuungseinrichtung muss bis spätestens 31. März des Folgejahres schriftlich einen formlosen Antrag für das vergangene Kalenderjahr bei der Stadtgemeinde Klosterneuburg einbringen.
- (4) Weiters muss der Betreiber der Tagesbetreuungseinrichtung mit der Antragstellung eine unterfertigte Erklärung abgeben, mit der er sich verpflichtet, ab sofort Kinder mit Hauptwohnsitz aus fremden Gemeinden nur mehr dann aufzunehmen, wenn zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes entweder
 - eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung seitens der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde vorliegt und diese der Stadtgemeinde Klosterneuburg übermittelt wurde, oder
 - eine diesbezügliche privatrechtliche Vereinbarung betreffend die Kostenübernahme durch die Tagesbetreuungseinrichtung mit der Stadtgemeinde Klosterneuburg (Beschlussfassung geplant im Herbst 2025) abgeschlossen wurde.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird generell auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Personenbezogene Ausdrücke umfassen daher jedes Geschlecht gleichermaßen. Die Datenschutzerklärung ist auf der Webseite zu finden.

- (5) Für eine Auszahlung der Förderung ist eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung mit negativem Saldo Voraussetzung. Dem Antrag ist daher die gültige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zum vergangenen Kalenderjahr beizulegen, die von einem befugten Steuerberater oder dem befugten Rechnungsprüfer (Verein) nachweislich geprüft und bestätigt wurde.

3. Förderhöhe

- (1) Gefördert wird lediglich der negative Saldo der jährlichen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (Abgangsdeckung), maximal jedoch 70 % des - gemäß Punkt 3.1. der geltenden Richtlinie des Landes, K4-GV-308/032-2023 - für die jeweilige Tagesbetreuungseinrichtung errechneten Zweckzuschusses.
- (2) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch und erfolgt diese nur nach Maßgabe der finanziellen Mittel.
- (3) Wurde eine Förderung ungerechtfertigt bezogen, ist diese über Aufforderung durch die Stadtgemeinde Klosterneuburg unverzüglich rückzuerstatten.

4. Geltung

- (1) Diese Richtlinie tritt mit 10. März 2025 in Kraft.
- (2) Die Förderung kann rückwirkend für das Kalenderjahr 2024 beantragt werden, dies allerdings nur vorbehaltlich des dafür zwingend notwendigen positiven Nachtragsbeschlusses des Gemeinderates in der Sommersitzung 2025.
- (3) Da diese Förderung mit den Mitteln des Zweckzuschusses des Zukunftsfonds erfolgt und die entsprechende Richtlinie des Landes nur bis 31.12.2026 gültig ist, kann diese Förderung weiters nur für das Kalenderjahr 2025 und für das Kalenderjahr 2026 beantragt werden.
- (4) Diese Richtlinie tritt daher mit 31. März 2027 (letzter Zeitpunkt der Antragstellung für das Kalenderjahr 2026) außer Kraft.

Für den Gemeinderat:


Christoph Kaufmann, MAS
Bürgermeister



Angeschlagen am 11. März 2025 LG
Abgenommen am